

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Verordnung (EG) Nr. 2292/2001 des Rates vom 20. November 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	1
	Verordnung (EG) Nr. 2293/2001 der Kommission vom 26. November 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	3
	Verordnung (EG) Nr. 2294/2001 der Kommission vom 26. November 2001 zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen für die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im ersten Quartal 2002 im Rahmen der Zollkontingente	5
	Verordnung (EG) Nr. 2295/2001 der Kommission vom 26. November 2001 über die Lieferung von Puffbohnen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	7
	Verordnung (EG) Nr. 2296/2001 der Kommission vom 26. November 2001 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	10
	Verordnung (EG) Nr. 2297/2001 der Kommission vom 26. November 2001 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	13
★	Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission vom 26. November 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse	16
★	Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 der Kommission vom 26. November 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsregeln für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	19
	Verordnung (EG) Nr. 2300/2001 der Kommission vom 26. November 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	21

Verordnung (EG) Nr. 2301/2001 der Kommission vom 26. November 2001 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	23
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/824/EG, Euratom:

- * **Beschluss des Rates vom 16. November 2001 über einen weiteren Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors** 25

Kommission

2001/825/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 über die staatliche Beihilfe C 67/99 (ex NN 148/98) Deutschlands zugunsten der Dampfkesselbau Hohenturm-Gruppe, Deutschland ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2382)** 28

2001/826/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. November 2001 zur Änderung der Entscheidung 97/365/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3701)** 37

2001/827/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. November 2001 mit einer Liste der Betriebe in Litauen, die für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3704)** 39

2001/828/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. November 2001 zur Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von gegen das West-Nil-Fieber geimpften Equiden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3709)** 41

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2292/2001 DES RATES
vom 20. November 2001
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 1 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates ⁽³⁾ beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 2001 über eine etwaige Finanzierung der Ausgaben der Agenturen nach dem Wirtschaftsjahr 2001/2002.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 hinsichtlich der Geltungsdauer der Beihilferegelung und der Qualitätssicherung für Olivenöl ⁽⁴⁾ hat der Rat beschlossen, dass zum 1. November 2004 eine neue Beihilferegelung eingeführt wird. Die heute gültige Beihilferegelung bleibt bis zum Wirtschaftsjahr 2003/2004 einschließlich in Kraft. Unter diesen Umständen sollte vorgesehen werden, dass sich die Gemeinschaft weiterhin bis zum Wirtschaftsjahr 2003/2004 einschließlich an den Ausgaben der Kontrollstellen beteiligt, die bestimmte Kontrollen in Verbindung mit der Beihilferegelung für die Olivenölerzeugung vornehmen. Außerdem sollte dieser Beitrag zu den Ausgaben der Kontrollstellen auch im Wirtschaftsjahr 2004/2005 beibehalten werden, damit diese Stellen die im Hinblick auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr notwendigen zusätzlichen Überprüfungen vornehmen können und die Kontinuität des in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 2262/84 vorgesehenen Kontrollsystems gewährleistet ist. Im Jahr 2003 sollte die Kommission im Rahmen der Arbeiten, die für die Reform der gemeinsamen Marktorganisation in dem betreffenden Sektor vorgesehen sind, prüfen, ob der Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben der Agenturen nach dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 weiterhin notwendig ist.

(3) Angesichts des geänderten Wortlauts des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft muss der Verweis auf Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 Absatz 5 werden im vorletzten Unterabsatz die Worte „von drei Jahren“ durch „von sechs Jahren“ ersetzt.
2. Artikel 1 Absatz 5 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Im Jahr 2003 prüft die Kommission, ob die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Agenturen weiterhin erforderlich ist, und unterbreitet dem Rat im Rahmen der Entscheidung über die gemeinsame Marktorganisation gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 gegebenenfalls einen Vorschlag. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 des Vertrags über eine etwaige Finanzierung der betreffenden Ausgaben im Rahmen jener Entscheidung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001 S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/1999 (ABl. L 18 vom 23.1.1999, S. 7).

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

VERORDNUNG (EG) Nr. 2293/2001 DER KOMMISSION
vom 26. November 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. November 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	75,4	
	204	70,2	
	999	72,8	
0707 00 05	052	157,0	
	999	157,0	
0709 90 70	052	128,5	
	999	128,5	
0805 20 10	052	60,8	
	204	73,0	
	999	66,9	
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	59,6	
	204	62,3	
	464	173,9	
	999	98,6	
0805 30 10	052	48,2	
	388	63,0	
	524	50,5	
	600	56,4	
	999	54,5	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	30,2
060		35,7	
096		10,2	
400		83,9	
404		84,6	
720		90,7	
999		55,9	
0808 20 50		052	102,4
		064	70,5
		400	117,1
	720	99,4	
	999	97,3	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2294/2001 DER KOMMISSION**vom 26. November 2001****zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen für die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im ersten Quartal 2002 im Rahmen der Zollkontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1613/2001 ⁽⁴⁾, kann für die ersten drei Quartale eines Jahres im Hinblick auf die Erteilung der Einfuhrlicenzen eine Richtmenge festgesetzt werden, die einem einheitlichen Prozentsatz der für jedes Zollkontingent verfügbaren Menge entspricht.

(2) Nach Analyse der Daten über die im Jahr 2001 in der Gemeinschaft vermarkteten Mengen Bananen und insbesondere über die tatsächlichen Einfuhren im ersten Quartal 2001 sowie über die Versorgungs- und Verbrauchsaussichten für den Gemeinschaftsmarkt im gleichen Quartal 2001 ist im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der Zollkontingente A und B eine Richtmenge von 27 % der Gesamtmenge dieser beiden Zollkontingente sowie im Rahmen des Zollkontingents C eine Richtmenge von 26 % der den traditionellen Marktteilnehmern zugeteilten Menge und von 8 % der den nicht traditionellen Marktteilnehmern zugeteilten Menge festzusetzen. Auf diese Weise lässt sich die Aufrechterhaltung der Handelsströme zwischen den Bereichen Erzeugung und Vermarktung gewährleisten.

(3) Auf der Grundlage dieser Daten ist außerdem die Höchstmenge festzusetzen, auf die sich in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 die Lizenzanträge der Marktteilnehmer für das erste Quartal 2002 beziehen können.

(4) Bei der Festsetzung der Richtmengen und Höchstmengen wurde auch die Änderung des Umfangs der Zollkontingente berücksichtigt, die der Rat voraussichtlich mit Wirkung vom 1. Januar 2002 festsetzen wird.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung greifen etwaigen späteren Maßnahmen des Rates oder der Kommission nicht vor und können von den Marktteilnehmern nicht als Begründung legitimer Erwartungen geltend gemacht werden.

(6) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich, also vor Beginn der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge für das erste Quartal 2002, in Kraft treten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 vorgesehene Richtmenge für die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für das erste Quartal 2002 wie folgt festgesetzt:

- auf 27 % der im Rahmen der Zollkontingente A und B für die traditionellen und die nicht traditionellen Marktteilnehmer verfügbaren Mengen,
- auf 26 % der für die traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen des Zollkontingents C verfügbaren Mengen,
- auf 8 % der für die nicht traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen des Zollkontingents C verfügbaren Mengen.

Artikel 2

(1) Die jedem traditionellen Marktteilnehmer gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 im Rahmen der Zollkontingente A und B höchstens zuzuteilende Menge wird für das erste Quartal 2002 auf 27 % der Referenzmenge gemäß der Anwendung der Artikel 4 und 5 derselben Verordnung festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 19.

(2) Die jedem nicht traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen der Zollkontingente A und B gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/01 höchstens zuzuteilende Menge wird für das erste Quartal 2002 auf 27 % der Menge festgesetzt, die ihm gemäß Artikel 9 Absatz 3 derselben Verordnung zugeteilt und mitgeteilt wurde.

(3) Die jedem traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen des Zollkontingents C gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 höchstens zuzuteilende Menge wird für das erste Quartal 2002 auf 26 % der Referenzmenge gemäß der Anwendung der Artikel 4 und 5 derselben Verordnung festgesetzt.

(4) Die jedem nicht traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen des Zollkontingents C gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 höchstens zuzuteilende Menge wird für das erste Quartal 2002 auf 8 % der Menge festgesetzt, die ihm gemäß Artikel 9 Absatz 3 derselben Verordnung zugeteilt und mitgeteilt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2295/2001 DER KOMMISSION
vom 26. November 2001
über die Lieferung von Puffbohnen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Puffbohnen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Puffbohnen bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 70/01 (A); 71/01 (B); 72/01 (C); 73/01 (D); 74/01 (E)
2. **Begünstigter** (²): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman, Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel [Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64]
B: PO Box 947, Beirut, Libanon [Tel.: (961-1) 84 04 61-6; Fax (961-1) 84 04 87]
C: PO Box 4313, Damascus, Syrien [Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47]
D: PO Box 484, Amman, Jordanien [Tel. (962-6) 474 19 14/477 22 26; Telex 23402 UNRWA JFO JO; Fax 474 63 61]
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Puffbohnen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 649
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 233 Tonnen; B: 124 Tonnen; C: 82 Tonnen; D: 128 Tonnen; E: 82 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (³): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (B.4)
9. **Aufmachung** (⁴): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (4.0 A 1c), 2c) und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (⁵): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— Zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
Verpackungsmonat und -jahr
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** (⁶): A, C, E: frei Lösshafen — Container-Terminal
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösshafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in: Beirut (B); Amman (D)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, B, C, E: 27.1.2002; D: 3.2.2002
— zweite Frist: A, B, C, E: 17.2.2002; D: 24.2.2002
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 1.-13.1.2002
— zweite Frist: 21.1.-3.2.2002
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 11.12.2001
— zweite Frist: 8.1.2002
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer muss dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung Folgendes übergeben:
- ein pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass zu geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung in dem Mitgliedstaat, wo die zu liefernde Ware bereitgestellt wird, nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt in Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 angegeben.
- Los C: Die Zeugnisse müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
- (⁴) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁵) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Lieferant 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁶) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E. Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.

Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegebiet außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückförderung in die Container-Abstellfläche.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2296/2001 DER KOMMISSION
vom 26. November 2001
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem

Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufge-
führten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97
zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemein-
schaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen
nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt
und/oder aufgemacht worden sein.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allge-
meinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und
akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen
oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 65/01 (A); 66/01 (B); 67/01 (C); 68/01 (D); 69/01 (E)
2. **Begünstigter** ^(?): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman, Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel [Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64]
B: PO Box 947, Beirut, Libanon [Tel. (961-1) 84 04 61-6; Fax 84 04 67]
C: PO Box 4313, Damascus, Syrien [Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47]
D: PO Box 484, Amman, Jordanien [Tel. (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWAJFO JO; Fax 474 63 61]
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 095
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 391 Tonnen; B: 208 Tonnen; C: 137 Tonnen; D: 216 Tonnen; E: 143 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D.2)
9. **Aufmachung** ⁽⁶⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.1 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
Los D: „Expiry date ...“ (Herstellungsdaten + 2 Jahre)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Sonnenblumenöl.
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** A, C, E: frei Löschhafen — Container-Terminal
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, B, C, E: 3.2.2002; D: 10.2.2002
— zweite Frist: A, B, C, E: 24.2.2002; D: 3.3.2002
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 7.-20.1.2002
— zweite Frist: 28.1.-10.2.2002
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 11.12.2001
— zweite Frist: 8.1.2002
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
 - (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁶) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
 - (⁷) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
 - (⁸) Abweichend von ABl. C 267 vom 13.9.1996 — Leergewicht der Flasche: mindestens 24 g.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2297/2001 DER KOMMISSION
vom 26. November 2001
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden
Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang
aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr.
2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter alle geltenden
allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis
genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot
enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahme Nrn.:** 76/01 (A); 77/01 (B); 78/01 (C); 79/01 (D); 80/01 (E)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman, Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel [Tel. (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64]
B: PO Box 947, Beirut, Libanon [Tel. (961-1) 84 04 61-6; Fax: 84 04 67]
C: PO Box 4313, Damaskus, Syrien [Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47]
D: PO Box 484, Amman, Jordanien [Tel. (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWA JFO JO; Fax 474 63 61]
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker („A“- oder „B“-Zucker)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 920
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 665 Tonnen; B: 295 Tonnen; C: 240 Tonnen; D: 450 Tonnen; E: 270 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾: Siehe Abl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (C.1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe Abl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe Abl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: A, C, E: frei Lösschhafen — Container-Terminal
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, B, C, E: 3.2.2002; D: 10.2.2002
— zweite Frist: A, B, C, E: 24.2.2002; D: 3.3.2002
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 7.-20.1.2002
— zweite Frist: 28.1.-10.2.2002
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 11.12.2001
— zweite Frist: 8.1.2002
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 21.11.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2211/2001 der Kommission (Abl. L 300 vom 16.11.2001, S. 6) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
 - (⁶) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
 - (⁸) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
 - (⁹) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2298/2001 DER KOMMISSION**vom 26. November 2001****mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 11 sowie die einschlägigen Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, sieht die Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission⁽⁵⁾ allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft vor.
- (2) Die vorgenannten Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung umfassen die Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Falle einer Bereitstellung in der Gemeinschaft. Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 90/2001⁽⁷⁾, sind jedoch für bestimmte Aspekte besondere Bestimmungen vorzusehen. Um insbesondere zu gewährleisten, dass die bei der Unterbreitung der Angebote geltenden Wettbewerbsbedingungen für die Lieferung nicht nach der Vertragsvergabe infolge der Anwendung bestimmter Techniken geändert werden, die es ermöglichen, die Ausfuhrerstattungen nach Maßgabe des Ausfuhrdatums anzupassen, sind Bestimmungen vorzusehen, die eine Aussetzung bestimmter Vorschriften für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Gewährung einer Ausfuhrerstattung erlauben, die für alle Bieter dieselbe ist und unabhängig vom tatsächlichen Ausfuhrdatum unverändert bleibt.
- (3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der vorgenannten Vorschriften zu gewährleisten, sind abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungs-

schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1095/2001⁽⁹⁾, Verwaltungsvorschriften für die Ausfuhrlicenzen vorzusehen. Zu diesem Zweck muss die Liefersicherheit, die vom Zuschlagsempfänger für die Nahrungsmittelhilfemaßnahme geleistet wird, um zu gewährleisten, dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 nachkommt, auch als ausreichend gelten, um die Einhaltung der aus diesen Lizenzen erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

- (4) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 durchgeführten Lieferungen gelten als Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde.
- (5) Hinsichtlich der nationalen Nahrungsmittelhilfe gilt diese Verordnung nur für diejenigen Beihilfen, die die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde erfüllen. Für diese Maßnahmen sind dieselben Abweichungen von den Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 anzuwenden wie für die gemeinschaftliche Beihilfe.
- (6) Die Ausfuhrerstattungen für die gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe werden nur für die Mengen gewährt, die unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ausgeführt und unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 übernommen werden.
- (7) Hinsichtlich des Erstattungssatzes für die nationale Nahrungsmittelhilfe ist die Vorschrift von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1923/2001⁽¹¹⁾, und Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001⁽¹³⁾, anwendbar zu machen, d. h. die Vorschrift, derzufolge die anzuwendende Erstattung diejenige ist, die vor Einreichung der Angebote festgesetzt und veröffentlicht wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.⁽⁶⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 22.⁽⁸⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 25.⁽¹⁰⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.⁽¹¹⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 53.⁽¹²⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.⁽¹³⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

- (8) Der Erlass von Bestimmungen über den bei nationalen Nahrungsmittelhilfeaktionen geltenden Erstattungssatz auf horizontaler Ebene führt zur Streichung der bestehenden sektoralen Bestimmungen.
- (9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission vom 30. Januar 1998 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnissen⁽¹⁾ sind diese festgelegt worden. Um die erforderlichen Änderungen vornehmen zu können und in dem Bemühen um Klarheit und Verwaltungseffizienz ist die Verordnung (EG) Nr. 259/98 zu ersetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der von der Kommission für Sondermaßnahmen erlassenen abweichenden Vorschriften gilt diese Verordnung für Ausfuhren der unter die jeweilige Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation fallenden Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 aufgeführt sind, im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 geliefert und gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 in der Gemeinschaft bereitgestellt werden.

Sie gilt sinngemäß auch für Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1, die im Rahmen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten nationalen Nahrungsmittelhilfe geliefert werden, jedoch vorbehaltlich besonderer einzelstaatlicher Maßnahmen zur Verwaltung und Verteilung der betreffenden Lieferungen.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ist die zu zahlende Ausfuhrerstattung diejenige, welche an dem Tag anwendbar ist, der in dem Dokument mit den Einzelbestimmungen für die Maßnahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe (im Folgenden „Ausschreibungsbekanntmachung“ genannt) angegeben ist.

Bezüglich der nationalen Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 1 ist der geltende Erstattungssatz derjenige, welcher an dem Tag anwendbar ist, an dem der Mitgliedstaat die Ausschreibung für die betreffende Lieferung eröffnet.

(2) Für Lieferungen ab Werk, frei Frachtführer oder frei Verschiffungshafen ist die in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 festgesetzte Frist, innerhalb deren die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen müssen, nicht anwendbar.

(3) Abweichend von den Bestimmungen zur Anpassung der im Voraus festgesetzten Beträge wird die in Absatz 1 genannte Erstattung weder angepasst noch berichtigt.

Artikel 3

(1) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn eine zur Durchführung der betreffenden Nahrungsmittelhilfe beantragte Ausfuhrlizenz mit der Vorausfestsetzung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erstattung vorgelegt wird. Diese Lizenz gilt nur für die in diesem Rahmen vorzunehmende Ausfuhr.

Abweichend von Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 kann die Gültigkeitsdauer der Lizenz von der zuständigen Behörde auf begründeten schriftlichen Antrag des Zuschlagsempfangers für die Lieferung (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) verlängert werden.

Die Ausfuhrlizenz ist nur gültig bis zu der in Feld 17 der Lizenz angegebenen Menge, für die der Antragsteller zum Auftragnehmer erklärt wurde. In Feld 19 der Lizenz ist die Ziffer „0“ einzutragen.

(2) Dem Lizenzantrag ist der Nachweis beizufügen, dass der Antragsteller Auftragnehmer im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe ist. Als Nachweis gilt die Kopie der Mitteilung der Kommission, mit der die Kommission ihm den Auftrag für die betreffende Nahrungsmittelhilfe erteilt, und auf Anforderung der zuständigen Behörde eine Kopie der Ausschreibungsbekanntmachung.

Die Lizenz wird nur dann erteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Liefersicherheit gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 geleistet wurde. Die Leistung dieser Sicherheit gilt als Leistung der Lizenzsicherheit. Zu diesem Zweck ist in Feld 11 der Lizenz der Hinweis „befreit“ einzutragen.

(3) In das für den Erstattungsantrag verwendete Dokument gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 und zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist in Feld 20 des Lizenzantrags und der Ausfuhrlizenz je nach Fall eine der folgenden Angaben einzutragen:

- Ayuda alimentaria comunitaria — Acción n°/. o Ayuda alimentaria nacional
- Fællesskabets fødevarhjælp — Aktion nr./. eller National fødevarhjælp
- Gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe — Maßnahme Nr./. oder Nationale Nahrungsmittelhilfe
- Κοινοτική επισιτιστική βοήθεια — Δράση αριθ./. ή Εθνική επισιτιστική βοήθεια
- Community food aid — Action No/. or National food aid
- Aide alimentaire communautaire — Action n°/. ou Aide alimentaire nationale
- Aiuto alimentare comunitario — Azione n./. o Aiuto alimentare nazionale
- Communautaire voedselhulp — Actie nr./. of Nationale voedselhulp
- Ajuda alimentar comunitária — Acção n.º/. ou Ajuda alimentar nacional
- Yhteisön elintarvikeapu — Toimi nro/. tai Kansallinen elintarvikeapu
- Livsmedelsbistånd från gemenskapen — Aktion nr/. eller Nationellt livsmedelsbistånd.

(1) ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39.

Als Maßnahmen-Nummer ist die in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebene Nummer einzutragen. Außerdem ist in Feld 7 des Lizenzantrags und der Lizenz das Bestimmungsland einzutragen.

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Artikels 2 erfolgt die Zahlung die Ausfuhrerstattung im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 und — abweichend von Artikel 16 der genannten Verordnung — gegen Vorlage einer Kopie der in Artikel 17 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 genannten Lieferbescheinigung, die von der Kommissionsdienststelle beglaubigt worden ist, an die die Angebote gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung gerichtet werden.

Die Zahlung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erstattung erfolgt für die akzeptierte Nettomenge, die in der Übernahme- oder Lieferbescheinigung angegeben ist.

(2) Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 kommt nicht zur Anwendung, wenn die beantragte Erstattung die für die betreffende Ausfuhr zu zahlende Erstattung aufgrund von Umständen oder Ereignissen überschreitet, die dem Auftragnehmer nicht zuzuschreiben und die nach erfolgter Lieferung gemäß Artikel 12 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 7, Artikel 14 Absatz 11 oder Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 eingetreten sind.

Ändert der Empfänger das Bestimmungsland, so wird die Verringerung gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht angewendet.

Artikel 5

Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 und Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 werden gestrichen.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für Lieferungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe, für die die Ausschreibungsbekanntmachung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung veröffentlicht wurde.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Lieferungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe, für die die Ausschreibungsbekanntmachung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung veröffentlicht wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2299/2001 DER KOMMISSION

vom 26. November 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 11 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 erhält folgende Fassung:

„Der Erstattungsanspruch ist, außer bei Warenausfuhren, von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Voraussetzung der Erstattung abhängig.

Für die Gewährung der Erstattung wird jedoch keine Lizenz verlangt,

- wenn die ausgeführten Mengen je Ausfuhranmeldung die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 genannten Mengen nicht überschreiten;
- in den Fällen gemäß den Artikeln 6, 36, 40, 44, 45 und Artikel 46 Absatz 1;
- bei Lieferungen an die in Drittländern stationierten Streitkräfte der Mitgliedstaaten.“

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission vom 26. November 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnissen⁽³⁾ wird eine Erstattung für Ausfuhren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nur dann gezahlt, wenn eine zur Durchführung der betreffenden Nahrungsmittelhilfe beantragte Ausfuhrlizenz mit Voraussetzung der Erstattung vorgelegt wird. Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 90/2001⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1095/2001⁽⁷⁾, müssen daher angepasst werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Lizenzanträge und Lizenzen mit Voraussetzung der Erstattung, die für die Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ausgestellt werden, enthalten in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist für bestimmte Vorgänge, darunter die in den Artikeln 36, 40 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten, keine Lizenz vorzulegen. Infolgedessen ist der Verweis auf die Lizenzen für diese Vorgänge in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 hinfällig und muss gestrichen werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

- Certificado GATT — Ayuda alimentaria
- GATT-licens — fødevarehjælp
- GATT-Lizenz, Nahrungsmittelhilfe
- Πιστοποιητικό GATT — επισιτιστική βοήθεια
- Licence under GATT — food aid
- Certificat GATT — aide alimentaire
- Titolo GATT — Aiuto alimentare
- GATT-certificaat — Voedsel乎p
- Certificado GATT — ajuda alimentar
- GATT-todistus — elintarvikeapu
- GATT-licens — livsmedelsbistånd..

Feld 7 enthält die Angabe des Bestimmungslands. Diese Lizenz gilt nur für eine Ausfuhr im Rahmen der genannten Nahrungsmittelhilfe.“

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 25.

2. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- „b) im Falle einer Ausfuhrlizenz oder einer Bescheinigung über die Vorausfestsetzung der Erstattung die Anmeldung
- für die Ausfuhr oder
 - für ein Verfahren nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 angenommen wird.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2300/2001 DER KOMMISSION**vom 26. November 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 28. November bis 11. Dezember 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 26. November 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 28. November bis 11. Dezember 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	19,31	12,11	40,47	16,75
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	12,51	12,72
Marokko	15,77	13,28	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2301/2001 DER KOMMISSION**vom 26. November 2001****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 15. Oktober 2001 bis zum 31. Mai 2002 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 563/2000 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁵⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/2001 der Kommission⁽⁶⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die

Artikel 2⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.⁽⁶⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung tritt am 28. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. November 2001

über einen weiteren Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors

(2001/824/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft verfolgt eine konsequente Politik zur Unterstützung der Ukraine bei ihren Bemühungen, die Folgen des Nuklearunfalls vom 26. April 1986 im Kernkraftwerk Tschernobyl zu beseitigen, und leistete bereits in den Jahren 1999-2000 gemäß dem Beschluss 98/381/EG, Euratom des Rates ⁽³⁾ einen Beitrag in Höhe von 90,5 Mio. EUR zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors, der bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) errichtet wurde.
- (2) Als Verwalter des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors bestätigte die EBWE im Vorfeld der Geberkonferenz vom 5. Juli 2000 in Berlin, dass der ursprüngliche Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen weiterhin Gültigkeit besitzt, und wies daher auf die Notwendigkeit einer Auffüllung des Fonds bis 2000/2001 hin. Auf dieser Konferenz sagte die Gemeinschaft dann auch einen weiteren Beitrag in Höhe von 100 Mio. EUR für die Jahre 2001-2004 zu.
- (3) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien ⁽⁴⁾ weist in

Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) den „Beitrag zu einschlägigen, von der EU unterstützten Initiativen wie der G7/EU-Initiative zur Stilllegung von Tschernobyl“ als Priorität im Bereich der nuklearen Sicherheit aus.

- (4) Gemäß der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 6. September 2000 sollte die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die nukleare Sicherheit in den Neuen Unabhängigen Staaten und den mittel- und osteuropäischen Ländern aus vorhandenen Tacis-Mitteln finanziert werden oder zulasten einer neuen Haushaltslinie für die Hilfe an diese Partnerländer gehen.
- (5) Bei Zuschüssen aus dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors gelten die Auftragsvergabevorschriften der EBWE, wobei die Auftragsvergabe sich grundsätzlich auf Dienstleistungen und Waren aus den Ländern der Beitragszahler bzw. aus Ländern, in denen die EBWE tätig ist, beschränken sollte. Diese Vorschriften stimmen nicht in vollem Umfang mit denjenigen überein, die bei der direkten Finanzierung im Rahmen von Tacis zur Anwendung gelangen; letztere können daher nicht für den Beitrag, der Gegenstand dieses Beschlusses ist, gelten.
- (6) Es ist allerdings angebracht, dass im Hinblick auf die Auftragsvergabe gemäß der Satzung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors bei der EBWE keine Diskriminierung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten stattfindet, und zwar unabhängig davon, ob sie jeweils eine Zuschussvereinbarung mit der EBWE geschlossen haben oder nicht.
- (7) Die zum Erlass dieses Beschlusses erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 308 EG-Vertrag und Artikel 203 Euratom-Vertrag vorgesehen —

⁽¹⁾ ABl. L 240 E vom 28.8.2001, S. 157.⁽²⁾ Stellungnahme vom 24. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft leistet an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors einen Beitrag von 100 Mio. EUR für die Jahre 2001 bis 2004.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 2

(1) Die Kommission verwaltet den Beitrag zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors nach Maßgabe der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung.

Die Kommission stellt der Haushaltsbehörde und dem Rechnungshof alle einschlägigen Informationen zur Verfügung und holt auf deren Wunsch bei der EBWE alle zusätzlichen Informationen über die Verwaltung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors ein, soweit sie den Beitrag der Gemeinschaft betreffen.

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass es bei der Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Zuschüssen aus dem Fonds zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten kommt.

Artikel 3

Der Beitrag der Gemeinschaft ist gemäß Artikel II Abschnitt 2.02 der Satzung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors Gegenstand einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Kommission und der EBWE.

Die Briefe entsprechen den im Anhang aufgeführten Mustern.

Artikel 4

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors vor.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. VERWILGHEN

ANHANG

Entwurf einer Beitragsvereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) in Form eines Briefwechsels

Schreiben des ermächtigten Mitglieds der Kommission an den Präsidenten der EBWE

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich freue mich, im Namen der Kommission bestätigen zu können, dass die Europäische Gemeinschaft einen erneuten Beitrag in Höhe von 100 Mio. EUR zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors gemäß Artikel II Abschnitt 2.02 der Satzung des Fonds leisten wird.

Dieser erneute Beitrag wird — vorbehaltlich der erforderlichen Ermächtigungen der Haushaltsbehörde — in Form von vier Jahresbeiträgen über den Zeitraum 2001-2004 geleistet.

Wie bei der ersten Beitragsvereinbarung bereits der Fall war, ersuche ich die EBWE um ihre Zustimmung zu den folgenden Bestimmungen, die Teil dieser Beitragsvereinbarung sind:

1. Die Kommission stellt ihrer Haushaltsbehörde und dem Rechnungshof alle einschlägigen Informationen zur Verfügung und holt auf deren Wunsch bei der EBWE alle zusätzlichen Informationen über die Verwaltung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors ein, soweit sie den Beitrag der Gemeinschaft betreffen.
2. Dem Rechnungshof kann darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, Kontrollmissionen bei der EBWE durchzuführen, um einschlägige Informationen, soweit sie den Beitrag der Gemeinschaft betreffen, im Einklang mit der im Rahmen des Fonds für nukleare Sicherheit („Nuclear Safety Account“) üblichen Praxis zu prüfen.
3. Im Hinblick auf die Auftragsvergabe gemäß der Satzung des Fonds kommen die Kommission und die EBWE überein, dass nach Abschluss der Beitragsvereinbarung bei der Auftragsvergabe für Waren und Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors keine Diskriminierung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stattfinden wird, und zwar unabhängig davon, ob diese jeweils eine Beitragsvereinbarung mit der EBWE geschlossen haben oder nicht.

Ich bestätige hiermit, dass die in diesem Schreiben verwendeten Begriffe die Bedeutung haben, die ihnen in der Satzung des Fonds zugewiesen wird. Ich gehe davon aus, dass dieses Schreiben und die Bestätigung der EBWE eine Beitragsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung des Fonds bilden.

Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Antwortschreiben des Präsidenten der EBWE

Sehr geehrtes Kommissionsmitglied,

für Ihr Schreiben vom ... 2001 bezüglich des Beitrags der Europäischen Gemeinschaft in Höhe von 100 Mio. EUR zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors danke ich Ihnen recht herzlich.

Hiermit wird bestätigt, dass die EBWE diesen Beitrag mit Befriedigung entgegennimmt und ihn gemäß der Satzung des Fonds in den Fonds aufnehmen wird.

Die EBWE bestätigt ferner, dass sie mit allen in Ihrem Schreiben dargelegten Bestimmungen einverstanden ist, die damit Teil dieser Beitragsvereinbarung sind.

Präsident der EBWE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2001

über die staatliche Beihilfe C 67/99 (ex NN 148/98) Deutschlands zugunsten der Dampfkesselbau Hohenturm-Gruppe, Deutschland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2382)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/825/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme⁽¹⁾ gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Deutschland unterrichtete die Kommission bei derselben Gelegenheit über den Fehlschlag des von der Kommission genehmigten ursprünglichen Umstrukturierungsplans. Außerdem wurde der Kommission eine wesentliche Änderung dieses Plans mitgeteilt; in diesem Kontext waren neue Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen, die möglicherweise staatliche Beihilfen in Höhe von 13,825 Mio. DEM umfassten. Mit Schreiben vom 31. März 1999 erteilte Deutschland der Kommission ergänzende Auskünfte.

(3) Die Kommission teilte Deutschland mit Schreiben vom 25. Oktober 1999 ihren Beschluss mit, wegen dieser Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Die Verfahrenseinleitung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gegeben⁽⁴⁾. Gleichzeitig forderte die Kommission alle anderen Beteiligten zur Stellungnahme auf. Der Kommission gingen allerdings keine Stellungnahmen von anderen Beteiligten zu.

I. DAS VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 27. Dezember 1996 genehmigte die Kommission Beihilfen in Höhe von 32,5 Mio. DEM für die Privatisierung und Umstrukturierung der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH⁽³⁾. Gleichzeitig wurde Deutschland zur Auflage gemacht, der Kommission jährlich Bericht über die Umstrukturierung zu erstatten. Deutschland legte einen solchen Bericht für 1997 mit Schreiben vom 20. November 1998 vor.

(4) Nachdem sich Deutschland zur Einleitung des Verfahrens mit Schreiben vom 27. Januar 2000 geäußert hatte, forderte die Kommission mit Schreiben vom 22. Februar 2000 ergänzende Auskünfte an, die ihr mit Schreiben vom 14. April 2000 erteilt wurden. Während einer Sitzung, die am 16. Mai 2000 in Brüssel stattfand, trug die Kommission Deutschland ihre Bedenken in der Angelegenheit vor. Deutschland erteilte mit Schreiben vom 22. November 2000 ergänzende Auskünfte. In ihrem Schreiben vom 8. Januar 2001 stellte die Kommission abschließende Fragen, die ihr mit Schreiben vom 15. Februar 2001 beantwortet wurden.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 31.12.1999, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽³⁾ Staatliche Beihilfe N 729/96; Schreiben der Kommission vom 27. Dezember 1996 (SG(96) D/11702).

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 1.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

1. Der Beihilfeempfänger

- (5) Der Beihilfeempfänger ist die Dampfkessel Hohenturm-Gruppe, eine aus mehreren nach deutschem Recht gegründeten, voneinander getrennten Rechtspersonen bestehende Wirtschaftseinheit⁽⁵⁾. Diese Wirtschaftseinheit besteht aus den Unternehmen, die die Geschäftstätigkeit der Dampfkessel Hohenturm GmbH fortsetzen, ein früher in staatlichem Besitz befindliches DDR-Unternehmen. Die Kommission hatte die Privatisierung und Umstrukturierung der Dampfkessel-Gruppe 1996 im Wege der Entscheidung genehmigt (nachstehend die „Entscheidung von 1996“).⁽⁶⁾
- (6) Ein wesentliches Element der Umstrukturierung der früheren Dampfkessel Hohenturm GmbH bestand seinerzeit in der Umwandlung der Unternehmensstruktur in eine Holdinggesellschaft, die DH Industrieholding GmbH („DH Holding“), und in der Neugründung von fünf operativen Einheiten. Sämtliche Vermögenswerte der früheren Dampfkessel Hohenturm GmbH gingen auf die Holdinggesellschaft über. Die operativen Einheiten sollten die für ihre Tätigkeit benötigten Anlagen von der DH Holding mieten.
- (7) Aus der ehemaligen Dampfkessel Hohenturm GmbH wurden dementsprechend die fünf nachstehenden operativen Tochtergesellschaften ausgegliedert: DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG („DHD“), DH Kraftwerksservice GmbH & Co. KG („DHKS“), DH Werkstoffprüfung GmbH & Co. KG („DHW“), DH Schweißtechnik & Service GmbH („DHSS“) und DH Bio-Energieanlagen GmbH („DHBio“). Die ursprüngliche 50%ige Beteiligung der DH Holding an DH Bio ist zwischenzeitlich verkauft worden. Die übrigen Tochtergesellschaften gehörten von Anfang an zu 100 % der DH Holding.
- (8) Zu den Geschäftsfeldern der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe gehörten die Entwicklung, Herstellung, Montage und der Vertrieb von Kraftwerksausrüstungen und -anlagen, Umweltschutzkomponenten, Rohrleitungsbau sowie diesbezügliche Reparatur- und Serviceleistungen. 1998 beschäftigten die Unternehmen, die einer Gruppe von Privatinvestoren gehörten, rund 160 Mitarbeiter und erzielten einen Umsatz von rund 28 Mio. DEM. Auch als Gruppe betrachtet handelt es sich bei den Unternehmen um KMU.
- (9) Im Mai 1998 musste die wichtigste Tochter der DH Holding, DHD, die Gesamtvollstreckung beantragen. Zur Fortführung des Betriebs dieser in Gesamtvollstreckung befindlichen Tochtergesellschaft wurde im August 1998 von der DH Holding eine neue Tochter, nämlich die DH Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH

(„DHDB“), gegründet. Von den früheren 80 Mitarbeitern der DHD wurden rund 50 übernommen.

- (10) Im April 2000 teilte Deutschland der Kommission mit, dass die Investoren die Absicht hätten, die DHDB an eine andere Gruppe, nämlich DIM Industriemontagen (DIM), zu veräußern. Nach Angaben Deutschlands soll diese Veräußerung unter Marktbedingungen unter der Kontrolle externer Sachverständiger durchgeführt werden. Die Veräußerung wird auch erst nach der Genehmigung der Umstrukturierungsmaßnahmen durch die Kommission wirksam werden, jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2000. In ähnlicher Weise war bereits mit einer anderen Tochter der DH Holding, nämlich DHKS, verfahren worden, die bereits 1999 an DIM verkauft wurde.
- (11) DIM wird direkt und indirekt von denselben Privatinvestoren kontrolliert, die mehrheitlich an der DH Holding beteiligt sind. Mit ihren zahlreichen Tochtergesellschaften bietet DIM eine umfassende Palette industrieller Dienstleistungen an, zu denen auch die Produktion sämtlicher für bestimmte industrielle Zwecke benötigter Maschinen gehört. 1999 beschäftigte DIM über 700 Arbeitnehmer, erzielte einen Umsatz von 125 Mio. DEM und hatte für 2000 einen Planumsatz von 150 Mio. DEM. DIM ist daher kein KMU.
- (12) DIM gehört ihrerseits einem noch größeren Konglomerat an, das von denselben Investoren kontrolliert wird, nämlich der Hydraulik Nord GmbH-Gruppe. Diese Gruppe beschäftigt rund 1 700 Mitarbeiter und erzielte 1999 einen Umsatz von rund 400 Mio. DEM. Die Hydraulik Nord GmbH-Gruppe ist aufgrund ihrer zahlreichen Töchter im Baugewerbe, im Maschinenbau und auf dem Markt für industrielle Dienstleistungen tätig. Außerdem hält die Gruppe einige Risikokapitalbeteiligungen. Die Hydraulik Nord GmbH-Gruppe ist keine KMU.
- (13) Die Privatinvestoren, die die Kontrolle über alle diese Unternehmen ausüben, haben in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage sind, frühere Staatsbetriebe der DDR erfolgreich umzustrukturieren.
- (14) Die Unternehmen, die zur Dampfkessel Hohenturm-Gruppe gehören, haben ihren Sitz in Hohenturm in Sachsen-Anhalt, einem Gebiet mit einer hohen Arbeitslosigkeit (20,4 %). Sachsen-Anhalt ist ein nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag förderbares Gebiet.

2. Der 1996 genehmigte Umstrukturierungsplan

- (15) Der ursprüngliche, 1996 genehmigte Umstrukturierungsplan sah vor, dass die Dampfkessel Hohenturm-Gruppe Kompletanlagen und Maschinen für kleinere und mittlere Kraftwerks- und Kesselanlagen anbieten würde. In diesem Zusammenhang musste die Dampfkessel-Gruppe die voraussichtliche Nachfrage kommunaler und mittelständischer Betreiber befriedigen.

⁽⁵⁾ Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, ist der Begriff des Unternehmens wettbewerbsrechtlich als Wirtschaftseinheit zu verstehen, auch wenn diese aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht (Urteil vom 12. Juli 1984, Rs. 170/83, Hydrotherm Gerätebau GmbH/Firma Compact, Slg.1984] S.2999); Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. Juni 2000, DSG Dradenauer Stahlgesellschaft/Kommission, Rs. T-234/95, Slg. 2000, S. II-2603, Rdnr. 124).

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 3.

(16) Für die Durchführung dieses ersten Umstrukturierungsplans genehmigte die Kommission in ihrer Entscheidung von 1996 Umstrukturierungsbeihilfen von insgesamt 32,5 Mio. DEM. Abgesehen von der Ausgliederung der früheren Dampfkessel Hohenturm GmbH sah der Umstrukturierungsplan vor allem erhebliche Investitionen in neue Produktionsanlagen und die Durchführung verschiedener kostenreduzierender Maßnahmen vor. Seinerzeit wurde angenommen, dass die umstrukturierte Dampfkessel Hohenturm-Gruppe spätestens 1999 wieder einen Gewinn erwirtschaften würde.

3. Der Fehlschlag des Umstrukturierungsplans von 1996

(17) Deutschland hat mehrere Ursachen angeführt, die zum Fehlschlag des ursprünglichen Umstrukturierungsplans und damit zur Gesamtvollstreckung der DHD geführt haben sollen. Entscheidend für das Scheitern des Umstrukturierungsplans von 1996 war allerdings, dass die Umgestaltung der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe zum umfassenden Anbieter kompletter kleinerer und mittlerer Kraftwerks- und Kesselanlagen eine Fehlkonzeption war. Die Gruppe verfügte von Anfang an weder über das notwendige technische Know-how und die notwendige Geschäftserfahrung, noch über ausreichende finanzielle Mittel, um sämtliche Dienstleistungen für derart komplexe Verträge erfolgreich abwickeln zu können.

(18) Außerdem hat sich der allgemeine Markt für Anlagen und Maschinen seit 1995/1996 rückläufig entwickelt und strukturell verändert. Diese Entwicklung wird zum einen auf die Wirtschaftskrise in Asien und zum anderen auf die unsicheren Aussichten für Kraftwerke vor den Hintergrund der Liberalisierung des Energiemarktes zurückgeführt. Aufgrund dieser Marktveränderungen haben sich mehrere große Kraftwerksanbieter (wie Babcock, Steinmüller, Lentjes, EVT) zu Umstrukturierungen oder Fusionen und zu einer Neupositionierung gezwungen gesehen. Diese größeren Wettbewerber waren seit jeher auf größere Kraftwerke spezialisiert. Nun sahen sie sich aber veranlasst, auch in die Märkte für verhältnismäßig kleine Kraftwerke einzutreten, auf dem sich die Dampfkessel Hohenturm-Gruppe nach ihrer Umstrukturierung niederzulassen versuchte. Der Wettbewerbsdruck auf dem Zielmarkt der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe war daher viel größer als zum Zeitpunkt der Erstellung des Umstrukturierungsplans.

(19) Die Investoren hatten vor dem Erwerb der Dampfkessel Hohenturm GmbH die Chance gehabt, das Unternehmen sorgfältig prüfen zu lassen. Aus Zeitmangel mussten sie sich aber nach Angaben Deutschlands auf die vom Unternehmen abgegebenen Erklärungen verlassen. Einige der auf diese Weise erhaltenen Zahlen erwiesen sich später als irreführend oder gar falsch.

(20) Nach der Privatisierung mussten die Privatinvestoren feststellen, dass das vom Unternehmen angegebene Angebotsvolumen die tatsächlichen Auftragsmöglichkeiten am Markt überstieg. Während das Unternehmen Angebote für einen Wert von über 180 Mio. DEM abgab, konnten für nur rund 1 Mio. DEM Aufträge abgeschlossen werden. Hinzu kam, dass die Privatinvestoren der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe nicht mit Verlusten aus alten Verträgen, die die Dampfkessel Hohenturm GmbH vor ihrer Privatisierung akquiriert hatte, gerechnet hatten. Die Ausführung dieser Verträge führte zu Verlusten von rund 5,5 Mio. DEM. Außerdem erklärten die Investoren, dass sie über Schadenersatzansprüche gegenüber der Dampfkessel Hohenturm GmbH aus alten Verträgen ursprünglich falsch informiert waren.

(21) Was schließlich die Umsatz- und Betriebsergebnisentwicklung betrifft, so zeigt die Situation im Dezember 1998 eine klare Abweichung von dem im genehmigten Umstrukturierungsplan gesteckten Ziel. Rund 80 % der seit der Privatisierung der gesamten Dampfkessel-Gruppe angefallenen Verluste, nämlich 24 Mio. DEM, sind dem Anlagenbau zuzurechnen. Die Gesamtvollstreckung der an diesem Markt tätigen wichtigsten Tochtergesellschaft der Gruppe DHD im Mai 1998 war eine Folge dieser Situation.

4. Der geänderte Umstrukturierungsplan

(22) Aufgrund dieser Schwierigkeiten beschlossen die Privatinvestoren der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe 1998, ihren Umstrukturierungsplan wesentlich zu ändern. Hierdurch sollten den — beschränkten — Möglichkeiten der DH-Gruppe und dem veränderten Marktumfeld besser Rechnung getragen werden.

4.1. Innerbetriebliche Maßnahmen

(23) Da Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt hatten, dass die Dampfkessel Hohenturm-Gruppe von ihrer Ausstattung her nicht in der Lage war, komplette Lösungen für ganze Kraftwerksanlagen anzubieten, bestand der Kern des neuen Umstrukturierungsplans in einer Neuausrichtung der Gruppe. Das ursprüngliche Ziel, als Anbieter von kompletten Anlagen zu konkurrieren, wurde aufgegeben.

(24) Die Dampfkessel Hohenturm-Gruppe arbeitet inzwischen als Zulieferer für größere Unternehmen. Auf diese Weise werden weit weniger Anforderungen an ihre Engineering-Fähigkeiten und finanziellen Ressourcen gestellt, was der Größe der Gruppe besser entspricht. Außerdem wird die Gruppe zunehmend als Zulieferer von Komponenten und als Dienstleistungserbringer am Kraftwerksmarkt tätig sein. Darüber hinaus sollen in Zukunft verstärkt kundenspezifische Lösungen wie Reparatur und Änderung bestehender Anlagen angeboten werden. In diesem Marktsegment sind nämlich die größeren Unternehmen, die eher Standarderzeugnisse anbieten, weniger präsent.

- (25) Wichtig in diesem Zusammenhang war die Gründung eines neuen Unternehmens, nämlich der DHDB, zur Fortsetzung des Geschäfts der früheren DHD. Die Privatinvestoren stellten ein Anfangskapital von 1 Mio. DEM für dieses neue Unternehmen bereit. Da sämtliche Vermögenswerte, die die Vorgängerin DHD für ihren Betrieb verwendet hatte, bei der DH Holding geblieben waren, konnte die neu gegründete DHDB lediglich die Mitarbeiter, nicht aber Vermögensbestände übernehmen. Für diese Transaktion wurde kein Preis gezahlt.
- (26) Die Privatinvestoren mussten jedoch erkennen, dass die DHDB trotz dieser Maßnahmen immer noch nicht in der Lage sein würde, innerhalb der Dampfkessel Hohen-turm-Gruppe rentabel zu sein. Deswegen beschlossen sie, die DHDB in die rentable DIM-Gruppe, die ebenfalls ihrer Kontrolle untersteht, zu integrieren. Sie erhoffen sich von dieser Transaktion erhebliche Synergieeffekte: Die DHDB könnte vom Know-how und von den Verträgen der Gruppe im Bereich des allgemeinen Industrieservice profitieren. Dieses Know-how ist sowohl auf der Management- als auch auf der Engineeringebene von entscheidender Bedeutung. Die DIM-Gruppe wird außerdem für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der DHDB sorgen.
- (27) Von den übrigen Tochtergesellschaften der DH Holding heißt es, dass die DHSS eine neue Schweißtechnologie entwickelt, die im Jahr 2000 am Markt eingeführt werden sollte. DHW machte 1999 Verluste, hofft aber, im Jahr 2000 die Gewinnschwelle zu erreichen.

4.2. Finanzielle Maßnahmen

- (28) Der der Kommission 1998 präsentierte geänderte Umstrukturierungsplan sah außerdem drei neue Maßnahmen des Staates zugunsten der Dampfkessel Hohen-turm-Gruppe vor. Diese Maßnahmen enthalten möglicherweise Elemente einer staatlichen Beihilfe.

4.2.1. BvS-Bürgschaft in Höhe von 3 Mio. DEM

- (29) In seiner ursprünglichen Mitteilung hatte Deutschland erklärt, dass die BvS eine Avalbürgschaft für das neue Unternehmen DHDB im Werte von 3 Mio. DEM gewähren würde. In Erwartung der endgültigen Entscheidung der Kommission in dieser Sache war diese Maßnahme noch nicht durchgeführt worden.
- (30) Deutschland erklärt nunmehr, dass diese Maßnahme angesichts der bevorstehenden Einbindung der DHDB in die wesentlich größere DIM-Gruppe hinfällig geworden ist. DIM wird die erforderlichen finanziellen Mittel von 3 Mio. DEM selber aufbringen können. Daher hat

Deutschland mit Schreiben vom 22. November 2000 diesen Teil seiner Mitteilung formell zurückgezogen.

4.2.2. Öffentliche Kapitalbeteiligung

- (31) Die zweite Maßnahme zugunsten der Dampfkessel-Gruppe besteht aus einer Kapitalbeteiligung des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 825 000 DEM, die dem neuen Unternehmen DHDB bereits zugeführt wurde. Mithilfe dieser Kapitalbeteiligung sollte das Umlaufvermögen der DHDB aufgebaut werden, die angesichts der wirtschaftlichen Lage der Gruppe Schwierigkeiten hatte, sich Kapital auf dem Fremdkapitalmarkt zu beschaffen. Nach Ansicht Deutschlands unterliegt diese öffentliche Kapitalbeteiligung dem Anwendungsbereich einer genehmigten Beihilferegelung (⁷).

4.2.3. Änderung und Erweiterung einer bestehenden Bürgschaft

- (32) Die dritte Maßnahme im Rahmen des geänderten Umstrukturierungsplans besteht aus verschiedenen Änderungen und Erweiterungen einer bestehenden Bürgschaft. Nach Angaben Deutschlands hatte die zuständige ostdeutsche Privatisierungsanstalt 1995 dem Unternehmen diese Bürgschaft vor seiner Privatisierung gewährt. Diese Maßnahme war von der Kommission aufgrund einer genehmigten Beihilferegelung (⁸) gebilligt worden. Die Bürgschaft deckte ursprünglich ein Risiko von maximal 15 Mio. DEM ab und war revolving aus gestaltet. Die Bürgschaftsmodalitäten wurden anschließend wiederholt geändert:
- (33) Erstens waren die Privatinvestoren, die die Dampfkessel-Gruppe kauften, aufgrund des ursprünglichen Privatisierungsvertrags verpflichtet, bis spätestens 1998 sämtliche verbleibenden Risiken zu übernehmen, die noch von der Bürgschaft abgedeckt waren. Der Privatisierungsvertrag sah außerdem Sanktionen für den Fall vor, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt würde: demnach sollte die letzte Tranche der bereits genehmigten Beihilfe (⁹) in Höhe von 5 Mio. DEM nur dann ausgezahlt werden, wenn die Investoren am vereinbarten Stichtag die Verantwortung für alle durch die Bürgschaft abgedeckten Risiken übernehmen würden. Andernfalls konnte die Resttranche von 5 Mio. DEM von der BvS verwendet werden, um die Bürgschaft abzulösen und auf diese Weise das Risiko ihrer Inanspruchnahme wesentlich zu reduzieren.
- (34) 1998 stellte sich allerdings heraus, dass die Investoren nur 5 Mio. DEM zur Ablösung der Bürgschaft aufbringen konnten. Die restliche Bürgschaft zur Deckung von Risiken bis zu 10 Mio. DEM verblieb daher vorübergehend bei der BvS. Durch zwei weitere Vereinbarungen wurde die Frist zur Ablösung der Bürgschaft durch die Investoren bis Ende 2000 verlängert. In seiner letzten Mitteilung vom 15. Februar 2001 bestätigte Deutschland, dass die Bürgschaft inzwischen von den Investoren völlig abgelöst worden ist.

(⁷) Siehe unten Fußnote 14.

(⁸) Staatliche Beihilfe N 768/94, Drittes Treuhand-Regime, das von der Kommission mit Schreiben SG(95) D/1062 vom 1. Februar 1995 genehmigt wurde.

(⁹) Aufgrund der Kommissionsentscheidung lt. Fußnote 3.

(35) Die Kommission stellt fest, dass die Voraussetzung für die Auszahlung der letzten Beihilfetranche im Rahmen des Privatisierungsvertrags, nämlich die Übernahme sämtlicher durch die Bürgschaft abgedeckter Risiken durch die Investoren, zu dem besagten Zeitpunkt nicht erfüllt war. Trotzdem beschloss die BvS, diese Beihilfetranche an die Investoren aufzuhalten, statt sie zu verwenden, um das eigene Risiko aus der Bürgschaft zu vermindern, wie es der Privatisierungsvertrag vorsah⁽¹⁰⁾. Nach Angaben Deutschlands belief sich das durch die Bürgschaft abgedeckte Risiko Anfang 1998 auf 9,961 Mio. DEM.

(36) Zweitens wurde anschließend die Bürgschaftsstruktur geändert. Anfänglich war diese Bürgschaft revolving nutzbar. Demnach bezog sich die Bürgschaft innerhalb der Höchstbeträge ständig auf alle auch neuen Verbindlichkeiten, die die Dampfkessel Hohenturm-Gruppe zu welchem Zeitpunkt auch immer einging. Ab September 1998 war aufgrund einer Vereinbarung der revolving Charakter der Bürgschaft aufgehoben worden. Auf diese Weise sollte gewährleistet werden, dass die Bürgschaft der BvS sich auf keine neuen Verbindlichkeiten mehr erstrecken würde. Demnach würde sich auch das Risiko der Inanspruchnahme fortlaufend reduzieren.

(37) Drittens wurde die Bürgschaft durch eine weitere Vereinbarung im Dezember 1998 noch in anderer Hinsicht verändert. Ursprünglich war die Bürgschaft der BvS als Ausfallbürgschaft ausgestaltet. Die Gläubiger konnten sich also lediglich an die Bürgin (die BvS) wenden, wenn ihre Bemühungen um Beitreibung der Forderung beim Hauptschuldner erfolglos blieben. Dies hatte folgende Konsequenzen: die Gläubiger der Gruppe konnten die BvS nur in Anspruch nehmen, wenn sie zuvor die Dampfkessel-Gruppe um Zahlung ersucht hatten. Wegen des ständigen Liquiditätsmangels der Gruppe hätte eine solche Zahlungsaufforderung unweigerlich die Insolvenz der Gruppe zur Folge gehabt. Im Dezember 1998 erstreckte sich die Bürgschaft immer noch auf ein Risiko von insgesamt rund 6,3 Mio. DEM.

(38) Um die Dampfkessel-Gruppe nicht in eine derartige Situation zu bringen, die für die BvS aufgrund ihrer Bürgschaft kostspielig geworden wäre, wurde ab Dezember 1998 der Charakter der Bürgschaft als Ausfallbürgschaft teilweise aufgegeben. Danach konnten sich die Gläubiger der Dampfkessel-Gruppe bis zu einem Betrag von 5 Mio. DEM direkt an die BvS wenden, ohne erst bei der Dampfkessel-Gruppe um Zahlung ersuchen zu müssen. Diese unmittelbare Inanspruchnahme war jedoch nur zulässig, wenn ohne sie die Liquiditätslage der DH-Gruppe gefährdet würde. Auf der Grundlage dieser neuen Vereinbarung trat die BvS unmittelbar für Forderungen in Höhe von insgesamt 2,55 Mio. DEM ein und wendete damit die Gesamtvollstreckung der Dampfkessel-Gruppe ab.

(39) Um für diese Änderung einen Ausgleich zu schaffen, einigten sich die BvS und die Privatinvestoren auf eine Regelung zur Rückzahlung der von der BvS aufgrund der Bürgschaft ausgelegten Beträge. Dieser Regelung zufolge würde die Dampfkessel Hohenturm-Gruppe im Jahr 2001 ein Drittel und in den folgenden Jahren zwei Drittel ihres jährlichen Cashflow-Ergebnisses an die BvS zahlen (Besserungsscheinregelung). Die Vereinbarung bleibt so lange in Kraft, bis die Dampfkessel-Gruppe der BvS den gesamten Betrag zurückgezahlt hat, den diese wegen ihrer Inanspruchnahme aufgrund der Bürgschaft ausgelegt hat.

4.2.4. Investorbeitrag

(40) Im Rahmen des geänderten Umstrukturierungsplans haben die Privatinvestoren der neu gegründeten DHDB bereits Eigenkapital in Höhe von 1 Mio. DEM zugeführt. Außerdem haben sie sich mit einem Gesellschafterdarlehen von 3,5 Mio. DEM am Eigenkapital der DH Holding beteiligt. Die DH Holding verwendete hiervon 1,6 Mio. DEM zur Deckung von Verlusten, die bei anderen Tochtergesellschaften der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe im Laufe der DHD-Gesamtvollstreckung anfielen. Außerdem wird daran erinnert, dass DIM der DHDB eine Bürgschaft von 3 Mio. DEM gewähren wird, sobald diese an die DIM-Gruppe verkauft worden ist.

5. Gründe für die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens

(41) Die Kommission hatte anlässlich der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens Bedenken bezüglich der Wiederherstellung der Rentabilität aufgrund des geänderten Umstrukturierungsplans geäußert. Im Einzelnen wurde die Frage aufgeworfen, ob die neue Tochtergesellschaft DHDB in der Lage sein würde, innerhalb der Dampfkessel-Gruppe genügend Ressourcen zu erhalten. Außerdem stellte die Kommission fest, dass seinerzeit hinreichende Informationen fehlten, um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regel zu rechtfertigen, wonach Beihilfen nur einmal gewährt werden dürfen. Schließlich war auch zweifelhaft, ob Deutschland bei der Durchführung der früheren Umstrukturierungsbeihilfen die Entscheidung von 1996 befolgt hatte.

III. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

1. Anwendbarkeit von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

(42) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen an einzelne Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschen oder zu verfälschen drohen.

⁽¹⁰⁾ Deutschland bestätigt in seiner Mitteilung vom 15. Februar 2001, dass dies gesetzlich möglich gewesen wäre.

1.1. Maßnahmen betreffend die Bürgschaft der BvS

- (43) Nachdem die Vorgängerin der BvS 1995 der Dampfkessel Hohenturm GmbH eine Bürgschaft von 15 Mio. DEM gewährt hatte, änderte die BvS diese Bürgschaft in den folgenden Jahren mehrmals. Nach Angaben Deutschlands wurde auf diese Weise das Risiko der Inanspruchnahme der BvS vermindert. Deswegen liegt hier angeblich keine staatliche Beihilfe vor. Um festzustellen, ob die diesbezüglichen Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, sind sie getrennt zu untersuchen.
- (44) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt die Maßnahme einer öffentlichen Einrichtung keine staatliche Beihilfe dar, wenn sich diese Einrichtung wie ein privater Kapitalgeber verhält, der versucht, bei einem Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten Forderungen einzutreiben⁽¹⁾. Deswegen muss untersucht werden, ob die Maßnahmen der BvS ab 1997 darauf abzielten, ihr durch die Bürgschaft bedingtes Risiko der Inanspruchnahme zu reduzieren.
- (45) Die Kommission hält zunächst fest, dass laut Privatisierungsvertrag von 1995 die letzte Beihilfetranche von 5 Mio. DEM, die im Wege der Entscheidung 1996 genehmigt worden war, an die Investoren unter der Voraussetzung ausgezahlt werden sollte, dass diese bis 1998 die gesamte Bürgschaft von ursprünglich 15 Mio. DEM ablösen. Diese Bedingung wurde nicht erfüllt, da die Privatinvestoren nur 5 Mio. DEM ablösen konnten. Obwohl die im Privatisierungsvertrag niedergelegte Voraussetzung nicht erfüllt worden war, beschloss die BvS, die restliche Beihilfe von 5 Mio. DEM dennoch auszuzahlen. Auf diese Weise verzichtete die BvS darauf, ihr Risiko der Inanspruchnahme infolge der Bürgschaft wesentlich zu vermindern.
- (46) Deutschland erklärte, dass die Dampfkessel-Gruppe ohne diese Zuwendung insolvent geworden wäre. Vor diesem Hintergrund hätten die Dampfkessel-Gläubiger die Bürgschaft der BvS in Anspruch genommen und die BvS hätte seinerzeit Verbindlichkeiten in Höhe von bis zu 9,961 Mio. DEM ausgleichen müssen. Außerdem erklärte Deutschland, dass die BvS im Falle der Gesamtvollstreckung der Dampfkessel-Gruppe seinerzeit schätzungsweise 3,9 Mio. DEM aus der Masse zurückerhalten hätte.
- (47) Die BvS stand also vor der Wahl, die 5 Mio. DEM auszuzahlen oder diesen Betrag zur Ablösung der Bürgschaft zu verwenden, womit sie das Risiko der eigenen Inanspruchnahme wesentlich vermindert hätte. Ein Vergleich dieser beiden Alternativen führt zu dem Schluss, dass sich die BvS durch die Auszahlung der Beihilfetranche von 5 Mio. DEM nicht zu einem Vorgehen entschlossen hat, durch das sie ihr Risiko hätte wirksamer vermindern können: durch die Zuwendung an die Investoren bezifferte sich das Risiko der Inanspruchnahme der BvS aus der Bürgschaft weiterhin auf rund 10 Mio. DEM. Anderenfalls hätte die BvS ihr Risiko um 5 Mio. DEM vermindern können. Außerdem hätte sie dann zumindest einige ihrer Forderungen aus der Gesamtvollstreckungsmasse der Dampfkessel-Gruppe begleichen können.
- (48) Der Beschluss der BvS, die Beihilfetranche von 5 Mio. DEM auszuzahlen, war demnach von dem Wunsch getragen, den Betrieb der Dampfkessel-Gruppe aufrechtzuerhalten und nicht vordergründig vom Bestreben, das eigene Risiko zu minimieren. Insoweit handelte die BvS nicht wie ein privater Kapitalgeber.
- (49) Außerdem stellt die Kommission fest, dass der Beschluss zur Auszahlung dieser letzten Tranche von 5 Mio. DEM nicht mit den Modalitäten ihrer Genehmigungsentscheidung von 1996 vereinbar ist. Deutschland hat selber erklärt⁽²⁾, dass diese Zuwendung dazu dienen sollte, das Umlaufvermögen der Dampfkessel-Gruppe aufzubauen. Demnach handelt es sich um eine Liquiditätsbeihilfe und keinesfalls um eine Investitionsbeihilfe.
- (50) In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass sie in ihrer Entscheidung von 1996 Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 32,5 Mio. DEM unter der Voraussetzung genehmigte, dass rund 11,9 Mio. DEM für die Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen in die frühere Dampfkessel Hohenturm GmbH investiert werden. Deutschland hat jedoch erklärt⁽³⁾, dass lediglich ein Betrag von 6,2 Mio. DEM hierfür verwendet worden ist. Die restliche Umstrukturierungsbeihilfe wurde der Dampfkessel-Gruppe im Wesentlichen für Liquiditätszwecke zugeführt. In der Entscheidung von 1996 wird aber keine zusätzliche Liquiditätshilfe von 5 Mio. DEM bewilligt.
- (51) Zweitens ist zu untersuchen, ob die von der BvS beschlossene Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Privatinvestoren die restliche Bürgschaft ablösen mussten, eine neue staatliche Beihilfe darstellt. Die Bürgschaft war ursprünglich im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährt worden. Deutschland hat der Kommission im Einzelnen nachgewiesen, dass die BvS ohne diese Maßnahme nicht in der Lage gewesen wäre, einen bedeutenden aufgrund ihrer Bürgschaft übernommenen Betrag angesichts der drohenden Gesamtvollstreckung der Dampfkessel-Gruppe wieder beizutreiben. Abgesehen von der allgemeinen Frage, ob ein solches Verhalten unter diesen Umständen überhaupt als das eines privaten Kapitalgebers bezeichnet werden kann, hat Deutschland der Kommission nicht nachgewiesen, dass ein privater Bürge in dieser Situation tatsächlich die Ablösefrist auch ohne jeden finanziellen Ausgleich verlängert hätte. Die Kommission kann daher nicht feststellen, dass sich die BvS durch die Fristverlängerung wie ein privater Bürge verhalten hat, der sein Risiko mittelfristig zu minimieren versucht.

⁽¹⁾ Urteil vom 29. April 1999, Rs. C-342/96, Spanien/Kommission, Slg. 1999, S. I-2459, Rdnr. 46, und Urteil vom 29. Juni 1999, Rs. C-256/97, DMT, Slg. 1999, S. I-3913, Rdnr. 24.

⁽²⁾ In der Mitteilung vom 15. Februar 2001.

⁽³⁾ In der Mitteilung vom 27. Januar 2000.

(52) Ähnliche Überlegungen gelten für die Vereinbarung vom Dezember 1998, der zufolge auf die Ausfallbürgschaft verzichtet und damit den Gläubigern der Dampfkessel-Gruppe Gelegenheit gegeben wurde, die BvS direkt in Anspruch zu nehmen. Auch wenn diese Vereinbarung erneut zur Abwendung der Gesamtvollstreckung der Gruppe und der sofortigen Inanspruchnahme der BvS in Höhe der Gesamtbürgschaft beigetragen hat, gibt es doch keinen Beweis dafür, dass ein privater Kapitalgeber in einer ähnlichen Situation eine solche Maßnahme ohne Gegenleistung ergriffen hätte. Deswegen ist davon auszugehen, dass auch diese Maßnahme ein Beihilfeelement enthält.

(53) Die Vereinbarung vom September 1998, durch die der revolvierende Charakter der Bürgschaft aufgehoben wurde, stellt hingegen keine staatliche Beihilfe dar. Durch diese Maßnahme wurde nämlich das Risiko der Inanspruchnahme der BvS tatsächlich fortlaufend reduziert, ohne dass die Dampfkessel-Gruppe oder ihre Gläubiger hierdurch irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil erhielten.

1.2. Die Kapitalbeteiligung des Landes Sachsen-Anhalt

(54) Die Kapitalbeteiligung des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 825 000 DEM verschaffte dem Beihilfeempfänger einen wirtschaftlichen Vorteil. Angesichts seiner damaligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten hätte das Unternehmen diese Mittel aus privaten Quellen nicht erhalten.

(55) Deutschland behauptet, dass diese Maßnahme in Übereinstimmung mit einer gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) (früher Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a)) EG-Vertrag genehmigten Beihilferegelung⁽¹⁴⁾, nämlich der Richtlinie über Konsolidierungsbeiträge im Mittelstand des Landes Sachsen-Anhalt, gewährt wurde. Allerdings muss die Kommission feststellen, dass eine der Voraussetzungen, von der sie ihre Genehmigung der Regelung abhängig gemacht hat, nicht erfüllt worden ist. Sie hatte die Regelung nämlich unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt, dass die Beihilfe nicht mit anderen Umstrukturierungsbeiträgen kumuliert würde⁽¹⁵⁾. Im vorliegenden Falle wurde die Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt im gleichen Zuge übernommen, wie die 5 Mio. DEM infolge der Fristverlängerung für die Ablösung der Bürgschaft gezahlt wurden, ein Vorgang, der — wie bereits ausgeführt wurde — eine staatliche Beihilfe darstellt. Deswegen ist die betreffende Regelung im vorliegenden Fall nicht anwendbar und muss die Maßnahme nach Artikel 87 EG-Vertrag untersucht werden.

(56) Die vorerwähnten Beihilfen sind geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen. Angesichts der Art der Zuwendungen und des innergemeinschaftlichen Handels auf den Märkten, auf denen die Dampfkessel-Gruppe tätig ist, fallen die nachstehenden Maßnahmen in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag:

a) die Auszahlung der letzten Beihilfetranche von 5 Mio. DEM durch die BvS;

b) die rechtzeitige Verlängerung der Frist für die Ablösung der BvS-Bürgschaft durch die Privatinvestoren; das Beihilfeelement dieser Maßnahme reicht allerdings möglicherweise nicht an den damaligen Nominalwert der Bürgschaft heran;

c) die im Dezember 1998 vereinbarte Änderung der BvS-Bürgschaft, wonach sich die Dampfkessel-Gläubiger direkt an die BvS wenden konnten;

d) die Kapitalbeteiligung des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 825 000 DEM.

2. Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Vertrag

(57) Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sind generell mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, es sei denn, dass sie unter eine der Ausnahmen von Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag fallen. Auf jeden Fall sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag zur vorherigen Mitteilung derartiger Beihilfen verpflichtet.

(58) Im vorliegenden Falle greift Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag, wonach die Kommission unter bestimmten Umständen staatliche Beihilfen genehmigen kann. Hierzu gehören gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission hat in ihren Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁶⁾ von 1994 („die Leitlinien von 1994“) die Voraussetzungen für die positive Ausübung dieser Ermessensbefugnis aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag im Einzelnen dargelegt.

(59) Die Kommission kann auch aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag staatliche Beihilfen genehmigen, wenn diese zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten bestimmt sind, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Die neuen deutschen Bundesländer gehören zu diesen Gebieten. Im vorliegenden Falle wird jedoch mit der Beihilfe vor allem beabsichtigt, ein Unternehmen in Schwierigkeiten umzustrukturieren, nicht aber die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes zu fördern. Auch wenn ein erfolgreich umstrukturiertes Unternehmen zur Entwicklung eines Gebietes beitragen kann, sollte die Beihilfe doch eher nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) als nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewürdigt werden.

(60) Von welchen Bedingungen die Beihilfefähigkeit abhängt, wird im Abschnitt 3.2 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien erläutert. Die in Erwägungsgrund 56 erwähnten Beihilfemaßnahmen erfüllen sämtliche darin genannten Voraussetzungen:

⁽¹⁴⁾ Staatliche Beihilfe N 337/97, Schreiben der Kommission SG(97) D/6876 vom 12 August 1997.

⁽¹⁵⁾ Siehe Abschnitt 7 der Genehmigungsentscheidung der Kommission betreffend die staatliche Beihilfe N 337/97.

⁽¹⁶⁾ Abl. C 368 vom 23.12.1994. Diese Leitlinien wurden 1999 revidiert (Abl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2). Die Fassung von 1999 ist im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil die Beihilfemaßnahmen vor ihrer Veröffentlichung gewährt wurden (vgl. Abschnitt 7 der Leitlinien von 1999).

2.1. Förderungswürdigkeit des Beihilfeempfängers

- (61) Den Leitlinien von 1994 zufolge dürfen Umstrukturierungsbeihilfen nur an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden. Ein neu gegründetes Unternehmen ist grundsätzlich nicht förderungswürdig, da neue Unternehmen in der Regel nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten angesehen werden. Diese Regel gilt auch für neue Unternehmen, die nach der Abwicklung eines Vorläuferunternehmens gegründet wurden. Die einzige Ausnahme von dieser Regel sind Unternehmen, die von der BvS im Rahmen ihres Auftrags zur Privatisierung ehemaliger staatseigener DDR-Unternehmen Beihilfen erhalten. Diese Ausnahme, die der einmaligen Situation in Ostdeutschland Rechnung trägt, gilt nur für die von der BvS vor Ende 1999 durchgeführten Privatisierungen⁽¹⁷⁾.
- (62) Im vorliegenden Falle wurden sämtliche Beihilfemaßnahmen zugunsten der Dampfkessel-Gruppe vor Ende 1999 durchgeführt. Angesichts der fortlaufenden finanziellen Schwierigkeiten der Dampfkessel-Gruppe kann diese — einschließlich ihrer neugegründeten Tochter DHDB — daher als ein Unternehmen in Schwierigkeiten angesehen werden, das für Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht kommt.
- (63) Gemäß Abschnitt 3.2.2 i) der Leitlinien von 1994 sollen Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Im vorliegenden Falle erhielt die Dampfkessel-Gruppe aufgrund des geänderten Umstrukturierungsplans im Anschluss an die Beihilfen, die Gegenstand der Entscheidung von 1996 waren, ein zweites Beihilfepaket. Allerdings muss auch dem wirtschaftlichen Kontext, d. h. den tiefgreifenden Veränderungen Rechnung getragen werden, die die ostdeutsche Wirtschaft in den 90er Jahren erfahren hat. Der Grundsatz, wonach Beihilfen generell nur einmal gewährt werden sollen, braucht daher nicht mit derselben Strenge angewandt zu werden⁽¹⁸⁾.

2.2. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- (64) Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der Leitlinien von 1994 besteht darin, dass die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen wiederhergestellt wird. Der Umstrukturierungsplan löst die Probleme, mit denen früher die DHD konfrontiert war. Dieser Vorläufergesellschaft, die jetzt der Gesamtvollstreckung unterliegt, fehlten die technischen und finanziellen Voraussetzungen sowie die notwendigen Managementqualitäten, um Verträge für komplette Kraftwerksanlagen erfolgreich auszuführen. Das neue Nachfolgeunternehmen DHDB richtet seine Tätigkeit auf ein Marktsegment aus, in dem es über deutlich bessere Marktchancen verfügt. Die DHDB wird künftig als Zulieferer für andere Hersteller von Kraftwerksanlagen tätig sein und außerdem Wartungs- und Serviceleistungen erbringen. Für Verträge dieser Art

werden weniger anspruchsvolle Sachkenntnisse und Finanzmittel benötigt. Die Ausrichtung auf kundenbezogene Lösungen wird im Übrigen dazu beitragen, dass sich die DHDB dem Wettbewerbsdruck größerer Konkurrenten entziehen kann, die im Allgemeinen eher Standarderzeugnisse anbieten.

- (65) Die DHDB wird außerdem als wichtigste verbleibende Tochter der Dampfkessel-Gruppe in hohem Maße von ihrer Einbindung in die DIM-Gruppe profitieren. Diese wird dem Unternehmen die notwendige Erfahrung und Zugang zu Kunden verschaffen. Bei dieser Integration in ein größeres Unternehmen, das auf mehreren verwandten Märkten erfolgreich tätig ist, kann mit bedeutenden Synergien gerechnet werden. Zudem wird DIM der neuen Tochter DHDB die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen, um Produktionsaufträge zu akquirieren und auszuführen.
- (66) Die Kommission erinnert im Übrigen daran, dass die Investoren, die hinter der DIM-Gruppe stehen, in der Vergangenheit bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, frühere staatseigene Produktionsbetriebe in verwandten Sektoren in Ostdeutschland erfolgreich zu privatisieren. Der Fehlschlag des ursprünglichen Umstrukturierungsplans ist entscheidend auf eine Reihe besonderer Umstände zurückzuführen. Die von der Kommission des Weiteren anlässlich der Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens geäußerten Bedenken bezüglich der Ressourcen, die die Dampfkessel-Gruppe der DHDB zur Verfügung stellen könnte, sind angesichts der bevorstehenden Integration der DHDB in die DIM-Gruppe hinfällig.

2.3. Keine unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen

- (67) Die Beihilfeempfänger dürfen die Beihilfen nicht für einen Kapazitätsausbau verwenden, und müssen bei sektoralen Überkapazitäten die eigenen Kapazitäten reduzieren. Obwohl diese Regel grundsätzlich auch für Umstrukturierungen in Fördergebieten gilt, ist für sie dennoch eine flexiblere Anwendung dieses Grundsatzes möglich⁽¹⁹⁾. Dies gilt insbesondere für Beihilfen an KMU, die sich in geringerem Maße als Beihilfen an große Unternehmen auf die Handelsbedingungen auswirken und bei denen etwaige Nachteile für den Wettbewerb eher durch die wirtschaftlichen Vorteile ausgeglichen werden⁽²⁰⁾.
- (68) Die Kommission stellt anhand der ihr vorliegenden Angaben fest, dass die staatlichen Beihilfemaßnahmen im Rahmen des geänderten Umstrukturierungsplans zu keiner Kapazitätssteigerung führen werden. Da die DHDB von den früheren 80 DHD-Mitarbeitern nur 50 Mitarbeiter übernommen hat, ist sogar von einer geringeren Kapazität auszugehen. Angesichts der Art der Geschäftstätigkeit der Gruppe — Errichtung von Kraftwerksanlagen und der Erbringung diesbezüglicher Dienstleistungen nach kundenspezifischen Anforderungen — sind die Kapazitäten der Dampfkessel-Gruppe allerdings schwer quantifizierbar.

⁽¹⁷⁾ Siehe Fußnote 10 der Leitlinien von 1999.

⁽¹⁸⁾ Die Leitlinien von 1999 sind, was die vor Ende 2000 notifizierten Umstrukturierungen in Ostdeutschland betrifft, bezüglich des Grundsatzes, dass Beihilfen generell nur einmal gewährt werden sollen, ausdrücklich flexibler.

⁽¹⁹⁾ Siehe Abschnitt 3.2.3. der Leitlinien von 1994.

⁽²⁰⁾ Siehe Abschnitt 3.2.4. der Leitlinien von 1994.

(69) Abschließend erinnert die Kommission daran, dass die Dampfkessel-Gruppe im Wettbewerb mit deutlich größeren Unternehmen am Markt für den Bau von Kraftwerksanlagen steht. Die Beihilfen an die Dampfkessel-Gruppe werden daher wahrscheinlich nur unbedeutende wettbewerbsverzerrende Auswirkungen haben. Angesichts der Vorteile, die mit den Umstrukturierungsbeihilfen verbunden sind, wird von den Maßnahmen keine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung ausgehen. Den Leitlinien von 1994 wird daher in diesem Punkte entsprochen.

2.4. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

(70) Die Beihilfen müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Umstrukturierungskosten stehen. Der Beihilfeempfänger muss einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten der Dampfkessel-Gruppe leisten.

(71) Die Kommission stellt diesbezüglich fest, dass die Privatinvestoren für eine der ursprünglich geplanten staatlichen Maßnahmen (nämlich die Bürgschaft von 3 Mio. DEM) inzwischen selber aufkommen. Dieser Beitrag ist vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Mittel zu sehen, die die Investoren der Dampfkessel-Gruppe bereits im Rahmen des geänderten Umstrukturierungsplans zur Verfügung gestellt haben. Die Investoren haben der DHDB Eigenkapital in Höhe von 1 Mio. DEM bereitgestellt und der DH Holding ein Gesellschafterdarlehen von 3,5 Mio. DEM gewährt. Zusammen genommen beläuft sich demnach die Kapitalzufuhr für die Unternehmen der Dampfkessel-Gruppe aus privaten Mitteln auf rund 7,5 Mio. DEM. Dieser Beitrag steht in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Mitteln, die dem Unternehmen in Höhe von 5,825 Mio. DEM zuzüglich einer Beihilfe in Form einer Fristverlängerung für die Ablösung der BvS-Bürgschaft zugeführt worden sind. Die Kommission ist daher davon überzeugt, dass die Investoren einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten.

2.5. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

(72) Das Unternehmen, das Umstrukturierungsbeihilfen erhält, muss den von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Die Durchführung des Plans wird anhand jährlicher Berichte Deutschlands an die Kommission überwacht.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(73) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland seine Notifizierung in Bezug auf die geplante Bürgschaft zugunsten der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe in Höhe von 3 Mio. DEM zurückgezogen hat.

(74) Die Kommission stellt des Weiteren fest, dass die in Erwägungsgrund 56 genannten Maßnahmen zugunsten der Dampfkessel-Gruppe staatliche Beihilfen darstellen. Deutschland hat diese Maßnahmen unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag rechtswidrig durchge-

führt. Dennoch erfüllen die Maßnahmen die in den Leitlinien von 1994 niedergelegten Kriterien und sind demnach aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission stellt fest, dass Deutschland seine Notifizierung in Bezug auf die geplante Bürgschaft zugunsten der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe in Höhe von 3 Mio. DEM zurückgezogen hat.

Artikel 2

Die Ad-hoc-Umstrukturierungsbeihilfen in Form

- a) eines Zuschusses der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) in Höhe von 5 Mio. DEM,
- b) einer Fristverlängerung der BvS für die Ablösung ihrer Bürgschaft durch die Investoren,
- c) der Änderung der BvS-Bürgschaft im Dezember 1998, der zufolge die Dampfkessel-Gläubiger die BvS unmittelbar in Anspruch nehmen können, sowie
- d) einer Kapitalbeteiligung des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 825 000 DEM,

die Deutschland 1998 und 1999 der Dampfkessel Hohenturm-Gruppe gewährt hat, sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 3

(1) Der Umstrukturierungsplan muss vollständig durchgeführt werden. Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um diese Durchführung zu gewährleisten.

(2) Die Durchführung des Plans wird anhand jährlicher Berichte Deutschlands an die Kommission überwacht.

(3) Werden die in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Anwendung der Ausnahmeregelung widerrufen werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. November 2001****zur Änderung der Entscheidung 97/365/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3701)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/826/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/222/EG der Kommission⁽³⁾ wurde das Verzeichnis der Drittländer aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen.
- (2) Die Veterinärbedingungen und das Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus den in diesem Verzeichnis aufgeführten Ländern wurden mit der Entscheidung 97/221/EG der Kommission⁽⁴⁾ festgelegt.
- (3) Die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen zulassen, wurden mit der Entscheidung 97/365/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegt.
- (4) Die Kommission hat einen Kontrollbesuch in Litauen zur Überprüfung von Betrieben durchgeführt, die Fleischerzeugnisse herstellen, und die Zulassung bestimmter Betriebe empfohlen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft

zulassen können, sofern die zuständige Behörde Litauens bestimmte Garantien bietet.

- (5) Litauen hat der Kommission eine Liste von Betrieben zusammen mit den Garantien übermittelt, dass diese Betriebe den einschlägigen Hygienevorschriften der Gemeinschaft in vollem Umfang entsprechen. Sollte dies bei einem Betrieb nicht der Fall sein, so wird dessen Ausfuhrtätigkeit in die Europäische Gemeinschaft ausgesetzt.
- (6) Für Litauen kann somit eine vorläufige Liste der Betriebe aufgestellt werden, die Fleischerzeugnisse herstellen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text im Anhang dieser Entscheidung wird in den Anhang der Entscheidung 97/365/EG der Kommission eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 12.6.1997, S. 41.

ANHANG

LITAUEN

1	2	3	4	5
55-03	1.1. JSC „SKINJA“	Vezaiciai/Klaipeda		6
88-24	JSC „VILKE“	Silgaliai/Taurage		6
61-01	JSC „MAZEIKIU MESINE“	Mazeikiai/Telsiai		6

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. November 2001****mit einer Liste der Betriebe in Litauen, die für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3704)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/827/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Drittlandsbetriebe können nur für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen und spezifischen Bedingungen der oben genannten Richtlinie erfüllen.
- (2) Ein Kontrollbesuch der Gemeinschaft hat ergeben, dass die Tiergesundheitslage in Litauen insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Krankheiten durch Fleisch mit der Lage in den Mitgliedstaaten vergleichbar und die Durchführung von Kontrollen bei der Frischfleischerzeugung zufriedenstellend ist.
- (3) Litauen hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.
- (4) Gemeinschaftskontrollen vor Ort haben gezeigt, dass die Hygienestandards dieser Betriebe ausreichen und sie somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie erstellte Liste von Betrieben aufgenommen werden

können, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen ist.

- (5) Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Betrieben, die in der Liste im Anhang aufgeführt sind, unterliegt weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags und vor allem auch anderen veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft, insbesondere betreffend den Gesundheitsschutz.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die im Anhang aufgeführten Betriebe in Litauen werden für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen.
- (2) Einfuhren aus diesen Betrieben unterliegen weiterhin anderen Veterinärbestimmungen der Gemeinschaft, insbesondere betreffend den Gesundheitsschutz.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

ANHANG

Land: Litauen

Zulassungsnummer	Betrieb Anschrift	Stadt/Region	Kategorie (*)							BB
			SH	ZB	KH	R	S/Z	Sw	EH	
55-03	JSC „SKINJA“	Vezaiciai/Klaipeda	×		×	×				
88-24	JSC „VILKE“	Silgaliai/Taurage	×		×	×				
61-01	JSC „MAZEIKIU MESINE“	Mazeikiai/Telsiai	×		×	×				

(*) SH: Schlachthof

ZB: Zerlegungsbetrieb

KH: Kühlhaus

R: Rindfleisch

S/Z: Schaf-/Ziegenfleisch

Sw: Schweinefleisch

EH: Einhuferfleisch

BB: Besondere Bemerkungen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. November 2001****zur Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von gegen das West-Nil-Fieber geimpften Equiden***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3709)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/828/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 19 Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/619/EG ⁽⁴⁾, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/619/EG, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden festgelegt.
- (3) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben in den vergangenen zwei Jahren Fälle von West-Nil-Fieber bei Equiden festgestellt. Vor kurzem wurde ein inaktivierter Formalin-Impfstoff durch die zuständigen Behörden mit bestimmten Auflagen zugelassen. Da gegen das West-Nil-Fieber geimpfte Equiden keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, sollte die Einfuhr von solchen Equiden in die Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.
- (4) Um die Einfuhr von gegen das West-Nil-Fieber geimpften Equiden aus Ländern zu ermöglichen, die den Tiergesundheitsanforderungen für die Ländergruppe C unterliegen, müssen diese Anforderungen durch eine entsprechende Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG angepasst werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Teil C Abschnitt III der Entscheidung 92/260/EWG wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„m) es wurde nicht gegen das West-Nil-Virus geimpft ⁽³⁾, oderes wurde mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens zweimal im Abstand von zwischen 21 und 42 Tagen gegen das West-Nil-Virus geimpft, wobei die letzte Impfung mindestens 30 Tage vor dem Versand am ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ erfolgt ist.“⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.⁽²⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63.⁽³⁾ ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 55.⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

Artikel 2

In Anhang II Teil C Abschnitt III der Entscheidung 93/197/EWG wird folgender neuer Absatz eingefügt:

- „n) es wurde nicht gegen das West-Nil-Virus geimpft ⁽³⁾, oder
es wurde mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens zweimal im Abstand von zwischen 21 und 42 Tagen gegen das West-Nil-Virus geimpft, wobei die letzte Impfung mindestens 30 Tage vor dem Versand am ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ erfolgt ist.“

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
